

Kalkulationsgrundlage für Elternbeiträge im Ganztag

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Kalkulationsgrundlage für Elternbeiträge dient der transparenten und rechtssicheren Ermittlung der maximal umlagefähigen Kosten für die Betreuung von Kindern in Ganztageseinrichtungen. Sie bildet die Basis für die Festsetzung der tatsächlichen Elternbeiträge durch den Rheingau-Taunus-Kreis.

Die Finanzierung der Ganztagsbetreuung erfolgt über eine Mischkalkulation aus:

1. Zuschüssen des Landes (Landesressourcen = Stellen in Mitteln)
2. Eigenmitteln des Rheingau-Taunus-Kreises
3. Elternbeiträgen

2. Rechtlicher Rahmen

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ist im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert. Das [Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter \(Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG\)](#) regelt die stufenweise Einführung des bundesweiten Ganztagsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/27 gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) wie folgt:

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu 4 Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“

Im Rheingau-Taunus-Kreis (RTK) wird die Ganztagsbetreuung im Rahmen der Ganztagsprofile 2 und 3 umgesetzt. Die Profile bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Land, Schulträgern, Schulen und Trägern zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Ganztagsangebote.

Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist in Profil 2 freiwillig und in Profil 3 verpflichtend.

3. Argumentationsgrundlage zur Festlegung des Elternbeitrags

Die Kommune legt fest, welcher Anteil der Gesamtkosten durch Elternbeiträge gedeckt werden soll (Kostendeckungsgrad). Im Bereich der Kindertagesbetreuung wird in Hessen oft ein Kostendeckungsgrad von 30% der Betriebskosten als Richtwert für den Elternbeitrag genannt.

Im Bereich der Ganztagsbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter gibt es keine landesweit einheitliche Regelung.

Der Ganztags stellt eine gemeinschaftliche Aufgabe von Kommune, Land, Bund sowie den Eltern dar. Die Finanzierung sollte daher gemeinschaftlich erfolgen:

1. Grundsatz der fairen Kostenverteilung:

Die Finanzierung erfolgt daher auf Grundlage eines solidarischen Beteiligungsmodells. Mit der **Festsetzung des Elternbeitrags auf 30 %** wird eine ausgewogene und sachgerechte Kostenverteilung gewährleistet. Der überwiegende Anteil der entstehenden Kosten in Höhe von 70 % wird weiterhin durch die öffentliche Hand (Land und Kommune) getragen. Die Eltern beteiligen sich damit in angemessenem Umfang an einem Betreuungs- und Bildungsangebot, das über den verpflichtenden Unterricht hinausgeht.

2. Sicherstellung der Angebotsqualität:

Der Betrieb des Ganztagsangebots setzt die dauerhafte Vorhaltung qualifizierten pädagogischen Personals, die Sicherstellung verlässlicher Betreuungszeiten sowie die Durchführung qualitativ hochwertiger Bildungs-, Förder- und Freizeitangebote voraus. Diese Anforderungen begründen einen kontinuierlichen und nicht unerheblichen Finanzierungsbedarf.

Die Festsetzung eines Elternkostenanteils in Höhe von 30 % ist zur Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung erforderlich. Sie dient der Aufrechterhaltung der festgelegten Qualitätsstandards und verhindert eine Einschränkung des Leistungsumfangs oder einen qualitativen Abbau des Angebots. Gleichzeitig schafft der Elternbeitrag die notwendige Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Träger und die Kommune und stellt damit eine rechtlich und wirtschaftlich sachgerechte Ausgestaltung der Kostenbeteiligung dar.

Dieser Wert wird der Politik zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. Sozial ausgewogene Ausgestaltung:

Der festgelegte Elternkostenanteil von 30 % bezieht sich auf den Gesamtfinanzierungsbedarf des Ganztagsangebots. Um die soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten, ist die Kostenstruktur so gestaltet, dass allen Kindern die Teilnahme grundsätzlich möglich ist.

Dabei wird vom Schulträger sichergestellt, dass Familien, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag für die Ganztagsbetreuung aufzubringen, im Rahmen der geltenden sozialrechtlichen Bestimmungen angemessen unterstützt werden und kein Kind aus finanziellen Gründen von der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung ausgeschlossen wird.

4. Nachhaltige Haushaltsführung:

Die Einführung sowie der fortlaufende Ausbau von Ganztagsangeboten sind mit dauerhaften Personal- und Sachkosten verbunden und entfalten langfristige Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt. Die Festlegung eines Elternkostenanteils von 30 % trägt zu einer nachhaltigen und generationengerechten Haushaltsführung bei.

Durch die anteilige Finanzierung seitens der Eltern wird der kommunale Haushalt dauerhaft entlastet und die Notwendigkeit späterer Beitragsanpassungen oder steuerlicher Mehrbelastungen reduziert. Die Kostenbeteiligung stellt somit eine vorausschauende und haushaltsrechtlich verantwortbare Finanzierungsentscheidung dar.

5. Wertschätzung des Angebots:

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass vollständig kostenfreie Angebote häufig als selbstverständliche Leistung wahrgenommen werden. Eine moderate Kostenbeteiligung der Eltern trägt hingegen zu einer erhöhten Verbindlichkeit sowie zu einer stärkeren Wertschätzung des Angebots bei.

Der Elternbeitrag unterstreicht den Charakter des Ganztags als hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot mit einem klar definierten Leistungsumfang und fördert einen verantwortungsvollen Umgang mit den bereitgestellten Ressourcen.

6. Rechtliche und politische Absicherung:

Die Festsetzung eines Elternkostenanteils in Höhe von 30 % bewegt sich im rechtlich zulässigen Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ist sachlich begründet sowie transparent ausgestaltet. Sie berücksichtigt sowohl sozialrechtliche als auch haushaltsrechtliche Vorgaben und folgt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Durch die nachvollziehbare und rechtssichere Ausgestaltung der Kostenbeteiligung wird das Risiko von Konflikten, Beanstandungen oder rechtlichen Auseinandersetzungen reduziert. Die Regelung ist damit politisch gut vermittelbar, rechtlich belastbar und verwaltungsseitig eindeutig umsetzbar.

Die dem Rheingau-Taunus-Kreis durch das Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel decken momentan lediglich 40 % der Gesamtkosten des Ganztagsbetriebs ab. Aus den zuvor dargelegten Gründen erfolgt daher die Kostenaufteilung im RTK wie folgt:

<u>Landesmittel:</u>	40 % der Gesamtkosten werden aus Landesressourcen finanziert.
<u>Elternbeiträge:</u>	30 % der Gesamtkosten werden durch die Elternbeiträge abgedeckt.
Landkreis:	Der verbleibende Restbetrag <u>sowie</u> sämtliche darüberhinausgehende Betriebskosten der Schulen einschließlich der investiven Ausbaurkosten werden aus Mitteln des Landkreises getragen.

Die Kostenaufteilung erfolgt im Rahmen der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Fördervorgaben des Landes. Der Landkreis trägt die Verantwortung für die vollständige Deckung des Restbetrags einschließlich aller zusätzlichen investiven und laufenden Kosten, die über die Landesmittel und Elternbeiträge hinausgehen.

4. Kalkulation der Ganztagsbetreuungskosten

Die Kalkulation der Elternbeiträge obliegt dem jeweiligen kommunalen Schulträger und basiert auf den tatsächlichen Kosten für die erweiterte Betreuung. Diese setzen sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Kostenkomponente	Beschreibung	Berechnungsgrundlage
Personalkosten	Größter Kostenblock. Umfasst Gehälter, Sozialabgaben und Arbeitgeberanteile für das Betreuungspersonal (Erzieher, Leitung/Koordination Ganztags, Sozialpädagogen, pädagogische Fachkräfte, ggf. Ergänzungs- und Hilfskräfte)	Personalstundenbedarf (basierend auf Betreuungsschlüssel) x Personalkostensatz (TVöD SuE)
Sachkosten	Verbrauchsmaterialien, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Betriebskosten des Trägers	Pauschaler Ansatz
Overhead	Kosten für die zentrale Verwaltung des Trägers oder der Kommune, die der Einrichtung direkt zugeordnet werden können (z.B. Buchhaltung, Personalwesen)	Max. 15% der Gesamtsumme aus Personalkosten und Sachkosten

4.1 Berechnung des Kostendeckungsgrads und des Elternbeitrags

4.1.1 Parameter

Die Kalkulation basiert auf folgenden Parametern für die Berechnung mit 125 teilnehmenden SuS an einer Grundschule X in kommunaler Trägerschaft:

Parameter	Wert	Einheit	Anmerkung
SuS im Ganzttag	125	SuS	
Betreuungszeit pro Tag	3,5	Stunden / Tag	8 Stunden Ganztagsbetreuung von 07.30 Uhr bis 15:30 Uhr; 07:30 – 12:00 Uhr wird als Unterrichtszeit angerechnet (betreut durch LK) ⇒ 3,5 Stunden / Tag
Gruppengröße	25	Kinder	In Anlehnung an die SchulKlassGrV, die eine Höchstzahl von 25 Schülerinnen und Schülern vorsieht.
Betreuungstage pro Jahr	200	Tage	Abzüglich Wochenenden, Feiertage, Schließzeiten
Betreuungsschlüssel	0,08	VZÄ	Vollzeitäquivalente (Nichtfachkräfte)
Personalbedarf in Stunden pro Schuljahr	7000 h	pro Jahr	
Nettojahresarbeitszeit inkl. Ausfallzeiten	1500 h	pro Jahr	
Personalbedarf	4,67	VZÄ	
Kosten pro VZÄ	48.997,36 €	pro Jahr	Inklusive Arbeitgeberanteil und Verwaltungsgemeinkosten
Sachkosten	11.500,00 €	pro Jahr	Verbrauchsmaterialien, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Betriebskosten des Trägers

4.1.2 Kostenpositionen

Kostenposition	Berechnung	Kosten pro Jahr
1. Personalkosten	4,67 VZÄ * 48.997,36 €	228.817,67 €
2. Sachkosten	Verbrauchsmaterialien, Spiel- und Beschäftigungsmaterial	11.500,00 €
3. Overhead (Verwaltungskosten)	Verwaltungskosten	24.928,54 €
Gesamte Ganztagskosten	Summe (1+2+3)	265.246,21

Zusätzlich kann gem. Punkt 2.2 des Rahmenkonzeptes durch den Träger der Ganztagsangebote in Absprache mit dem Schulträger an jeder Schule eine Pädagogische Leitung eingesetzt werden, die für die koordinierende und qualitative Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit verantwortlich ist. Da dies eine Anforderung des Schulträgers ist, wird dieser Betrag nicht in die Elternbeiträge eingerechnet.

4.1.3 Ermittlung der Kosten pro Betreuungsplatz

Um den Pauschalbetrag pro Kind zu ermitteln, werden die Gesamtkosten auf die Anzahl der Plätze umgelegt.

Berechnungsschritt	Berechnung	Ergebnis
Kosten pro Kind (jährlich)	265.246,21 € / 125 Kinder	2121,96 €
Kosten pro Kind (monatlich)	2121,96 € / 12 Monate	176,83 €

Ergebnis: Die vollen, ungedeckten Kosten für einen Betreuungsplatz betragen somit **176,83 € pro Monat**.

4.1.4 Berechnung des Pauschalen Elternbeitrags

Berechnungsschritt		Ergebnis
Gesamtkosten pro Kind (monatlich)	5 Tage pro Woche	176,83 €
Abzüglich Förderung Landesressourcen (42%)		- 74,27 €
Abzüglich Förderung RTK (28%)		- 49,51 €
Pauschaler Elternbeitrag (30 %)		53,05 €

Berechnungsschritt		Ergebnis
Gesamtkosten pro Kind (monatlich)	3 Tage pro Woche	106,10 €
Abzüglich Förderung Landesressourcen (42%)		- 44,56 €
Abzüglich Förderung RTK (28%)		- 29,71 €
Pauschaler Elternbeitrag (30 %)		31,83 €

Fazit: Der rein kostenbasierte, pauschale Elternbeitrag, den jeder Elternteil ohne Berücksichtigung sozialer Faktoren für die Ganztagsbetreuung zahlen muss, beträgt 53,05 € pro Monat bei einer Betreuung an 5 Tagen und 31,83 € pro Monat bei einer Ganztagsbetreuung an 3 Tagen.

Zur Vereinfachung und zur Absicherung wird der Betrag für die Ganztagsbetreuung an 5 Tagen auf 55 € und an 3 Tagen auf 32 € festgesetzt.

Die Kosten für das Mittagessen werden weiterhin von den Trägern separat kalkuliert und erhoben.